



**HAL**  
open science

## Wahrheit im Gespräch

Fabrice Flückiger

► **To cite this version:**

Fabrice Flückiger. Wahrheit im Gespräch: Glaubensdisputationen in der Schweizer Reformation. Peter Opitz; Ariane Albisser. Die Zürcher Reformation in Europa, TVZ, pp.335-356, 2021, 978-3-290-18305-9. hal-04214671

**HAL Id: hal-04214671**

**<https://hal.science/hal-04214671>**

Submitted on 25 Sep 2023

**HAL** is a multi-disciplinary open access archive for the deposit and dissemination of scientific research documents, whether they are published or not. The documents may come from teaching and research institutions in France or abroad, or from public or private research centers.

L'archive ouverte pluridisciplinaire **HAL**, est destinée au dépôt et à la diffusion de documents scientifiques de niveau recherche, publiés ou non, émanant des établissements d'enseignement et de recherche français ou étrangers, des laboratoires publics ou privés.



Distributed under a Creative Commons Attribution - NonCommercial - ShareAlike 4.0 International License

# Wahrheit im Gespräch

## Glaubensdisputationen in der Schweizer Reformation

VON FABRICE FLÜCKIGER

Als Ulrich Zwingli am 29.1.1523 nach der Disputation, die er gegen eine bischöfliche Delegation aus Konstanz geführt hatte, das Zürcher Rathaus verliess, hatte er einen ersten Sieg errungen. Zwar hatte der Rat nur die schriftgemässe Predigt gutgeheissen, aber Zwingli wusste, dass er von jetzt an auf den Schutz der Ratsherren zählen konnte und nicht mehr fürchten musste, als Ketzer verfolgt zu werden. Dieser Tag sah aber in erster Linie die Geburt einer neuen Form des Religionsgesprächs, die Verbreitung sowie Annahme des reformierten Gedankenguts in den eidgenössischen Orten in entscheidender Weise prägen sollte.

Das Zürcher Gespräch beeinflusste die zukünftigen Religionsgespräche nachhaltig. In der Folge der von Bernd Moeller in den 70er Jahren verfassten, aber immer noch grundlegenden Abhandlung über «Zwinglis Disputationen» hat die Forschung die erste Zürcher Disputation als Paradigma des reformatorischen Religionsgesprächs interpretiert: Ab 1523 wurde das Modell während ungefähr 15 Jahren im Heiligen Römischen Reich und besonders in mehreren eidgenössischen Orten eingesetzt, um dem neuen Glauben zum Sieg zu verhelfen.<sup>1</sup> Religionsgespräche waren gleichzeitig Legimitationsort für Kleriker, die sich von der römischen Kirche distanzieren, Forum zur doktrinalen Systematisierung eines noch

1 Bernd Moeller, *Zwinglis Disputationen. Studien zur Kirchengründung in den Städten der frühen Reformation*, neu hg. von Thomas Kaufmann, Göttingen 2011, 50 ff., Originalausgabe: *Zwinglis Disputationen. Studien zu den Anfängen der Kirchenbildung und des Synodalwesens im Protestantismus*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte KA 87* (1970) 275–324 und 91 (1974) 213–364; vgl. auch Thomas Fuchs, *Konfession und Gespräch. Typologie und Funktion der Religionsgespräche in der Reformationszeit*, Köln 1995, 235–276 oder Heiko A. Oberman, *Werden und Wertung der Reformation. Vom Wegestreit zum Glaubenskampf*, Tübingen 1989, 237–303.

nicht fest umrissenen Glaubensdiskurses und Schnittstelle zwischen Klerikern und politischen Verantwortungsträgern.<sup>2</sup>

Um das reformatorische Religionsgespräch in seiner ganzen Komplexität zu verstehen, sollen im Folgenden nicht nur das Zürcher Gespräch von Januar 1523, sondern auch die Badener Disputation von 1526 und das Berner Gespräch von 1528 unter die Lupe genommen werden. Auch im Blickwinkel steht das zweite Zürcher Gespräch von Oktober 1523, weil der Zürcher Vorgang nur schwer verständlich bleibt, wenn man die beiden Disputationen getrennt betrachtet. Diese Auswahl soll erlauben, der Entwicklung dieser Gesprächsform zu folgen und sie gleichzeitig in ihrem eidgenössischen Kontext zu verstehen. Auch soll erörtert werden, inwiefern Disputationen dieser Art als Verkörperung der Kirche und Aktualisierung des Pfingstwunders zu verstehen sind. Abschliessend wird auf die Frage zurückzukommen sein, wieso das Zürcher Paradigma just von mehreren obrigkeitlichen Instanzen der Alten Eidgenossenschaft als Mittel zur Schlichtung des Glaubenskonfliktes aufgegriffen wurde.

### Eine Zürcher Erfindung?

Anfangs 1523 galt Ulrich Zwingli als gebildeter Kleriker und wichtige Persönlichkeit des geistlichen Zürichs.<sup>3</sup> Zwar hatte er sein Theologiestudium nicht zu Ende geführt, war aber humanistisch gebildet und hatte den Magistertitel erlangt. In Zürich hatte man seine Tätigkeit als Seelsorger im Pilgerort Einsiedeln, seine Nähe zum Papsttum – die Stadt an der Limmat war damals noch Vermittlerin Roms nördlich der

2 Ausgewählte Literatur zum Thema: Fabrice *Flückiger*, *Dire le vrai. Une histoire de la dispute religieuse au début du XVI<sup>e</sup> siècle*, Neuchâtel 2018; *Moeller*, *Zwinglis Disputationen*; Otto *Scheib*, *Die innerchristlichen Religionsgespräche im Abendland. Regionale Verbreitung, institutionelle Gestalt, theologische Themen, kirchenpolitische Funktion, mit besonderer Berücksichtigung des konfessionellen Zeitalters (1517–1689)*, Wiesbaden 2009, 3 Bde.; Olivier *Christin*, *Confesser sa foi*, Seyssel 2009, 19–64; *Fuchs*, *Konfession und Gespräch*; Marion *Hollerbach*, *Das Religionsgespräch als Mittel der konfessionellen und politischen Auseinandersetzung im Deutschland des 16. Jahrhunderts*, Bern 1982.

3 Eine Einführung zu Zwingli bei Peter *Opitz*, *Ulrich Zwingli. Prophet, Ketzler, Pionier des Protestantismus*, Zürich 2015; vgl. auch Ulrich *Gäbler*, *Huldrych Zwingli. Leben und Werk*, Zürich 2004; William Peter *Stephens*, *Zwingli le théologien*, Genf 1999; Martin *Hauser*, *Prophet und Bischof. Huldrych Zwinglis Amtsverständnis im Rahmen der Zürcher Reformation*, Fribourg 1994 und Gottfried W. *Locher*, *Die zwinglische Reformation im Rahmen der europäischen Kirchengeschichte*, Göttingen 1979.

Alpen – sowie seine antifranzösische Haltung zu schätzen gewusst. Diese Qualitäten hatten ihn als würdigen Inhaber einer städtischen Pfründe erscheinen lassen: Zwingli war Ende 1519 zum Leutpriester am Grossmünster berufen und zum Chorherrn am Stift St. Felix und Regula gewählt worden.<sup>4</sup>

Schon 1519 predigte Zwingli nicht mehr nach der Perikopenordnung, sondern las und kommentierte ausschliesslich die Heilige Schrift, und zwar der Reihenfolge ihrer Bücher nach. Schriften und Predigten über den Zehnten, das Fasten oder das Söldnerwesen, sowie seine Anwesenheit am «Zürcher Wurstessen» vom 9.3.1522 beim Drucker Christoph Froschauer erregten bald Aufsehen.<sup>5</sup> Zeigte sich ein Teil der Zürcher Bürgerschaft von den zwinglianischen Neuerungen angetan, so gab es auch Widerstand, z. B. von Chorherr Konrad Hofmann, der 1518 für Zwingli bei der Neubesetzung der Leutpriesterpfründe gestimmt hatte, ihn nun aber scharf kritisierte.<sup>6</sup>

Zwingli zeigte sich bald bereit, seine Thesen öffentlich zu verteidigen, pochte aber auf die alleinige Autorität des Bibelwortes. Zudem gab es im Zürcher Rat offensichtlich schon genügend Ratsherren, die den zwinglianischen Ideen freundlich gesinnt waren, um eine Verfolgung des Leutpriesters als Schismatiker auszuschliessen. Am 3.1.1523 erliess der Rat ein Mandat, in dem alle Kleriker des Zürcher Territoriums für den 29. Januar in die Ratsstube vorgeladen wurden. Rechtfertigung für das Vorgehen war der Wille des Rats, die steigende Zwietracht über den Glauben zu schlichten, den Frieden in der Stadt zu sichern und das gemeinsame Heil zu schützen.<sup>7</sup>

4 Locher, *Zwinglische Reformation* 83.

5 Vgl. z. B. *Predigtworte zu den Soldverträgen mit dem Ausland* (1521); *Von Erkie-sen und Freiheit der Speisen* (1522) oder *Von Klarheit und Gewissheit des Wortes Gottes* (1522), alle in Z. I. Zum «Wurstessen», vgl. Helmut Meyer, «Uns sind die Fastengebote Wurst!» Das «Wurstessen» von 1522 als Auslöser der Zürcher Reformation, in: *Zürcher Taschenbuch* 139 (2018), 11–38. Zur Frühgeschichte der Zürcher Reformation, vgl. Emidio Campi, *The Reformation in Zurich*, in: *A Companion to the Swiss Reformation*, hg. von Amy Nelson Burnett und dems., Leiden 2016, 59–125; Peter Kamber, *Reformation als bäuerliche Revolution. Bildersturm, Klosterbesetzung und Kampf gegen die Leibeigenschaft in Zürich zur Zeit der Reformation (1522–1525)*, Zürich 2010.

6 Vgl. Josef Brülisauer, *Neue Beiträge zur Biographie Konrad Hofmanns*, in: *Zwing. XXIII* (1996), 13–62; Alfred Schindler, *Die Anliegen des Chorherrn Hofmann*, in: *Zwing. XXIII* (1996), 63–82; *Die Klagschrift des Chorherrn Hofmann gegen Zwingli*, hg. von Alfred Schindler, in: *Zwing. XIX/1* (1992), 325–369.

7 *Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533*, hg. von Emil Egli, Zürich 1879, Nr. 318.

Am Morgen des 29. Januars fanden sich im Rathaus um die 600 Teilnehmer ein, den Vorsitz führte Bürgermeister Marx Röist.<sup>8</sup> Das Gespräch fand in erster Linie zwischen Ulrich Zwingli und Generalvikar Johann Fabri statt. Fabri, ein humanistisch gebildeter Theologe und Jurist, ehemaliger Freund Zwinglis, war Mitglied der bischöflichen Delegation aus Konstanz, deren Angehörigen zwar kein Mandat zum Disputieren hatten, jedoch den Zürcher Rat ermahnen sollten, keine Änderungen vorzunehmen, weil nur ein Konzil Glaubensfragen beantworten dürfe.<sup>9</sup> Zwingli entgegnete diesem Argument, dass die laufende Versammlung einem Konzil entspreche, so lange alle Anwesenden sich an Gottes Wort hielten und sich durch den Heiligen Geist leiten liessen.<sup>10</sup> Die Debatte kreiste dann in erster Linie um die Gültigkeit des Gesprächs; von den 67 Thesen, die Zwingli für diese erste Disputation vorbereitet hatte und die dem Austausch als Grundlage dienen sollten, wurden also nur einige Punkte aufgegriffen, wie die Frage der Priester-ehe oder die des Heiligenkults.<sup>11</sup> Mehrmals kam hingegen der Fall Urban Wyss zur Sprache, wobei Fabri eindringlich gefragt wurde, anhand welcher Bibelstellen er den Fislisbacher Priester überführt haben wollte.<sup>12</sup>

Das Gespräch dauerte weniger als einen Tag, und eine Einigung erwies sich als unerreichbar. Fabri und die Zürcher Gegner Zwinglis hatten es jedoch nicht geschafft, Zwingli eines Irrtums zu überführen, und der Rat erlaubte ihm, weiterhin zu amten. Durch die Stimme von Bürgermeister Marx Röist mahnte die Obrigkeit alle zur Einhaltung des Friedens und erklärte die schriftgemässe Predigt zur Pflicht für jeden Kleriker in Zürich.<sup>13</sup> Weitere Massnahmen wollte der Rat nicht ergreifen; er sah z. B. keine Notwendigkeit, den Heiligenkult sofort einzustellen oder die Messe abzuschaffen. Zwingli hatte sein Ziel jedoch erreicht: Er blieb ein legitimer Träger des Wortes Gottes und seine zukünftige

8 Hauptquelle für die erste Zürcher Disputation ist der Bericht von Erhard Hegenwald, Handlung der Versammlung in der löblichen Stadt Zürich auf den 29. Tag Januars von wegen des heiligen Evangeliums zwischen der ehrsamem, trefflichen Botschafft von Konstanz, Huldreich Zwingli und gemeiner Priesterschaft des ganzen Gebietes der ehrsamem Stadt Zürich von gesessenem Rat geschehen im 1523. Jahr, Zürich 1523, auch abgedruckt in Z I, 479–569. Ausführliche Analyse bei *Moeller*, Zwinglis Disputationen 13–46.

9 Z I, 485.

10 Ibid. 495. Mehr dazu siehe unten.

11 Vgl. Die 67 Artikel Zwinglis (1523), Z I, 458–465.

12 Ernst Koller, Urban Wyss und die Reformation in Fislisbach, in: *Badener Neujahrsblatt* 29 (1954), 57–64.

13 Z I, 546f.

Position als Partner des Rats in der gemeinsamen Verwaltung der *causa fidei* schien gesichert.

Die neugläubige Partei nutzte die Unruhen der nächsten Monate, um die Veranstaltung eines zweiten Religionsgesprächs zu provozieren. Infragestellung des Zehnten in der Landschaft sowie mehrere Fälle von unkontrolliertem Ikonoklasmus, wie die Zerstörung des Kreuzes am Stadelhofen durch Klaus Hottinger, zeigten, dass die Einführung der schriftgemässen Predigt alleine nicht ausreichen würde, um die Gemüter zu besänftigen.<sup>14</sup> Tatenlos zusehen, wie der religiöse Riss zu solchen Ausschreitungen führte, war keine Option, denn eine der wichtigsten Pflichten des Rates blieb die Erhaltung des Friedens, und auch als Hüter des Heils wollte er wahrgenommen werden. So wurde vom 26. bis zum 28.10.1523 ein zweites Religionsgespräch veranstaltet: Ulrich Zwingli und Leo Jud, Priester an St. Peter in Zürich und Zwinglis Studienfreund, erklärten, weshalb Heiligen- und Bilderkult nicht dem Wort und Willen Gottes entsprachen; sie argumentierten auch gegen den Opfercharakter der Messe und wiesen nach, wie Christus sich am Kreuz für die ganze Menschheit einmal und für alle Ewigkeit geopfert hatte.<sup>15</sup> Vorsitzende waren der St. Galler Arzt, Humanist und Ratsherr Joachim Vadian sowie die künftigen Reformatoren Sebastian Hofmeister aus Schaffhausen und Christoph Schappeler aus Memmingen. Die verbündeten Orte hatten sich trotz Einladung geweigert, Delegierte zu schicken, und so blieb auch dieses zweite Gespräch eine Zürcher Angelegenheit – jedoch, wie sich bald herausstellte, mit weitreichenden Konsequenzen.<sup>16</sup>

Tatsächlich leitete dieses zweite Gespräch den eigentlichen Übergang Zürichs zur Reformation ein. Unmittelbar nach dem Gespräch zeigte sich der Rat noch vorsichtig: Bilder sollte man zwar nicht mehr verehren, sie durften aber ausser von ihren Stiftern nicht entfernt werden, und Priester sollten weiterhin die Messe lesen für diejenigen, die

14 Über diese Tumulte, vgl. *Kamber*, Reformation als bäuerliche Revolution 102–250; Lee Palmer *Wandel*, Voracious Idols and violent Hands. Iconoclasm in Reformation, Cambridge et al. 1995, 72–80.

15 Hauptquelle für dieses zweite Gespräch bleibt der wahrscheinlich im Auftrag des Rats verfasste Bericht von Ludwig Hätzer, Acta oder Geschicht, wie es uff dem Gesprech den 26., 27. unnd 28. Tagen Wynmonads in der christenlichen Statt Zürich vor ein Ersamen gsesznen grossen und kleinen Radt ouch in by sin mer dann 500. Priesteren und vil anderer biderber lüten ergangen ist anbetreffend die Götzen und die Mesz anno MDXXIII Jar, Zürich 1523, VD16 H 136, auch in Z II, 671–803 abgedruckt.

16 Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede (von jetzt an EA), Bd. IV 1a: 1521–1528, hg. von Johannes Strickler, Brugg 1873, Nr. 157f.

danach verlangten.<sup>17</sup> Zwingli war aber ein zweites Mal als Sieger hervorgegangen, denn die altgläubigen Disputanten hatten es nicht vermocht, seine Thesen überzeugend zu widerlegen. Konrad Hofmann, der am ersten Gespräch nicht teilgenommen hatte, im Oktober aber anwesend war, konnte den Rat auch nicht davon überzeugen, dass die Versammlung nicht über den Glauben urteilen durfte.<sup>18</sup> Der Rat stimmte dem Vorschlag des Küssnachter Kommandeurs Konrad Schmid zu, durch Zwingli ein Lehrbüchlein verfassen zu lassen, um alle Kleriker von Stadt und Landschaft mit den neuen Ideen vertraut zu machen und deren Verbreitung zu fördern.<sup>19</sup> Im Juni 1524 ordnete der Rat die Entfernung der Bilder an,<sup>20</sup> am 5. Dezember desselben Jahres wurden die Klöster säkularisiert, und im April 1525 beschloss die Obrigkeit schliesslich die Abschaffung der Messe.<sup>21</sup> In einem Zeitraum von etwas mehr als zwei Jahren hatte eine Stadt den neuen Glauben gewählt und «Zwinglis Disputationen» hatten dabei eine entscheidende Rolle gespielt.

### Rückschlag und Zweifel: die Badener Disputation

Die Reaktionen auf die Zürcher Disputationen waren sowohl bei den verbündeten Orten als auch bei den kirchlichen Instanzen überwiegend negativ. Das Bistum Konstanz warnte vor der Verbreitung der «lutherischen Ketzerei» und die romtreuen Orte ermahnten Zürich, die Neuerungen zurückzustellen, um die eidgenössischen Bünde nicht zu gefährden. In vielen Orten hatten sich aber unterdessen neugläubige Gruppierungen gebildet; weitere Unruhen brachen aus, von denen der Ittingersturm von Juli 1524 die Beziehungen zwischen Zürich und den anderen Orten am stärksten beeinträchtigen sollte.<sup>22</sup>

17 Ratschläge betreffend Messe und Bilder, Z II, 812–815.

18 Z II, 683–689; *Brülisauer*, Neue Beiträge 43.

19 Z II, 787. Das Buch erschien kurz danach unter dem Titel: Ein kurtze und christenliche inleitung, die ein ersamer rat der statt Zürich den seelsorgern und predicanten in iren stetten, landen und gebieten wonhafft zuogesant haben, damit sy die evangelische warheit einheilig fürhin verkündent und iren underthanen predigent, Zürich 1523, abgedruckt in Z II, 628–663.

20 Zürcher Kirchenordnungen 1520–1675, hg. von Emidio Campi und Philipp Wälchli, Zürich 2011, Bd. 1, Nr. 13.

21 Aktensammlung Zürcher Reformation, Nr. 619 und 684; *Campi*, The Reformation in Zurich 77f.

22 Vgl. dazu Peter *Kamber*, Der Ittingersturm vom 18./19. Juli 1524. Hintergründe eines Bauernaufstands, in: Umbruch am Bodensee. Vom Konstanzer Konzil zur

Obwohl die altgläubigen Orte die Zürcher Gespräche verurteilt hatten, begann kurz nach der Abschaffung der Bilder an der Limmat die Idee einer eidgenössischen Disputation unter den eidgenössischen Orten zu kursieren. Einen solchen Weg einzuschlagen war jedoch alles andere als selbstverständlich: Mit einigen Ausnahmen mobilisierten sich im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts namhafte Theologen kaum, um den Reformatoren in einer Disputation zu antworten, und die Institution versuchte, die Teilnahme an den Gesprächen zu verhindern oder die Reformatoren als Ketzer zu diskreditieren: Eine Debatte mit Schismatikern galt als Verstoss gegen das kanonische Recht.<sup>23</sup> Diese Strategie führte dazu, dass die Reformatoren oft mit Klerikern disputierten, die dem Gespräch beiwohnen mussten, weil sie sonst ihre Pfründe verlieren würden. Staatliche Obrigkeiten, die eine starke Kontrolle über niedrige Kirchenämter ausübten, bedienten sich dieses Druckmittels, um die Teilnahme möglichst vieler Kleriker an einer Disputation zu sichern.<sup>24</sup>

Hinter dem Projekt des eidgenössischen Gesprächs, später als Badener Disputation bekannt, stand in erster Linie Johannes Eck.<sup>25</sup> Der angesehene Theologe hatte Erfahrung in der Kontroverse mit den Neugläubigen: 1519 hatte er gegen Martin Luther in Leipzig disputiert und sich dabei als hartnäckiger und kompetenter Gegner des Wittenbergers erwiesen.<sup>26</sup> Ende August 1524 schlug er in einem Brief an die eidgenössischen Orte vor, eine Disputation zu organisieren, um Zwingli mit seinen eigenen Waffen zu schlagen.<sup>27</sup> Im altgläubigen Lager hatten sich

Reformation, hg. von Silvia Volkart, Zürich 2018, 333–349.

23 Vgl. zu dieser Taktik Anselm *Schubert*, *Libertas disputandi*. Luther und die Leipziger Disputation als akademisches Streitgespräch, in: *ZThK* 105/4 (2008), 411–442; *Fuchs*, *Konfession und Gespräch* 160 ff.

24 *Flückiger*, *Dire le vrai* 168 ff.

25 Die Badener Disputation ist z. Z. das einzige schweizerische Religionsgespräch, für das eine kritische Edition der Hauptquellen vorliegt: *Die Badener Disputation von 1526*. Kommentierte Edition des Protokolls, hg. von Alfred Schindler und Wolfram Schneider-Lastin, Zürich 2015. Ausgewählte Literatur: *Flückiger*, *Dire le vrai* 73–82; Martin H. *Jung*, *Historische Einleitung. Gründe, Verlauf und Folgen der Disputation*, in: Schindler und Schneider-Lastin, *Die Badener Disputation* 27–200; Irena *Backus*, *The Disputations of Baden (1526) and Berne (1528)*. *Neutralizing the Early Church*, Princeton NJ 1993; Leonhard von *Murali*, *Die Badener Disputation 1526*, Leipzig 1926.

26 Zu Eck, vgl. Johannes Eck (1486–1543). *Scholastiker, Humanist, Kontroverstheologe*, hg. von Jürgen Bärsch und Konstantin Maier, Regensburg 2014; Johannes Eck (1486–1543) im Streit der Jahrhunderte, hg. von Erwin Iserloh, Münster 1988. Zur Leipziger Disputation, vgl. *Die Leipziger Disputation 1519*, hg. von Markus Hein und Armin Kohnle, Leipzig 2011.

27 Das Schreiben ist in EA IV 1a, Nr. 202 abgedruckt.



bisher Luzern, Zug, Schwyz, Uri und Unterwalden – die man bald wegen ihrer gemeinsamen Politik «die Fünf Orte» nannte – als Befürworter einer scharfen Verurteilung Zürichs profiliert. Ecks Vorhaben war in ihrem Sinne, und sie beteiligten sich massgeblich an der Verwirklichung der Disputation, machten auch keinen Hehl daraus, die Veranstaltung dafür nutzen zu wollen, um Zürich in die Knie zu zwingen.<sup>28</sup> Zwei Jahre lang wurde an der Tagsatzung verhandelt, um eine Einigung über Ort und Form des Gesprächs zu erreichen, jedoch nur teilweise mit Erfolg. Hatten sich anfangs 1526 alle altgläubigen Orte dem Prinzip einer eidgenössischen Disputation angeschlossen, die als Ausschuss der Tagsatzung in Baden stattfinden sollte, so interpretierte Zürich das Vorhaben nicht als ehrlichen Versuch, die Einheit des Glaubens zu retten, sondern als gezielten Angriff gegen die Stadt.<sup>29</sup> Zwingli verweigerte seinerseits jegliche Teilnahme, da einige Äusserungen der Veranstalter ihn misstrauisch gegen die Zusicherung des freien Geleits machten; auch meinte er, es würde keinen Sinn machen, an einer Disputation teilzunehmen, wo offensichtlich nicht Gottes Wort als einziger Richter gelten sollte.<sup>30</sup>

Trotzdem begann das Gespräch am Pfingstsonntag 1526 in der Kirche Unser Frauen zu Baden. Anstelle von Zwingli ergriff der Basler Reformator Johannes Oecolampad für die Neugläubigen das Wort. Johannes Eck führte das Gespräch anhand eines von ihm erstellten Thesenprogramms, das die römisch-katholische Antwort auf den neugläubigen Angriffen bilden sollte: In erster Linie wurden die Realpräsenz Christi bei der Eucharistie, der Opfercharakter der Messe sowie die Legitimität des Heiligenkults bestätigt.<sup>31</sup> Johann Fabri, nun in Wien bei Erzherzog Ferdinand von Habsburg als Berater und Beichtvater tätig, war nach Baden gereist, um Eck zu unterstützen. Sowohl Eck als auch Oecolampad waren gewandte Exegeten und Polemisten, doch während Eck wusste, dass ihm die veranstaltenden Orte Rückhalt geben würden, war Oecolampad auf sich selbst angewiesen: Obwohl seine Heimatstadt gegenüber den neugläubigen Thesen eher freundlich gesinnt

28 Vgl. EA IV 1a, Nr. 354; Martin H. *Jung*, Historische Einleitung 74.

29 EA IV 1a, Nr. 347 und 354.

30 Z III, 304–312; Z III, 315–321; Z VI, 655–660 und Z V, 10–27. Das Geleit wurde in Alfred Schindler und Wolfram Schneider-Lastin, Die Badener Disputation 262–265 abgedruckt. Zwinglis Replik: Antwort über das zugeschickte Geleite, Z V, 162–170.

31 Die Thesen bei Schindler und Schneider-Lastin, Die Badener Disputation 267 ff.

war, blieb Basel offiziell noch altgläubig,<sup>32</sup> und da Zürich keine Delegation geschickt hatte, fehlte ihm jeglicher institutionelle Schutz.<sup>33</sup>

So ist es kein Wunder, dass Eck als Sieger hervorging und die anwesenden Boten von der Richtigkeit der römischen Position überzeugt nach Hause reisten. Der am Ende der Disputation gefasste Beschluss enthielt ein klares Verbot der lutherischen sowie zwinglianischen Neuerungen.<sup>34</sup> Der Ausgang der Badener Disputation war also ein herber Schlag für die Neugläubigen: Dass ihre Thesen gerade in einem Forum scheiterten, das sich wie die Zürcher Disputationen als dem Heiligen Geist unterworfenen Versammlung ausgab, war nicht einfach vom Tisch zu wischen.<sup>35</sup> Auch die Abwesenheit Zwinglis liess Zweifel aufkommen: Warum hatte der Zürcher sich geweigert, an der Veranstaltung teilzunehmen, wenn er von der Richtigkeit seiner Thesen und von der Gunst Gottes überzeugt war?

Rasch konzentrierte sich die Kritik der Neugläubigen auf die Modalitäten des Gesprächs. In diesem Unternehmen half ihnen ein taktischer Fehler der Altgläubigen: Durch die Ernennung in letzter Minute des Luzerner Stadtschreibers Huber als fünfter Notar misstrauisch gestimmt, erhoben die Neugläubigen Zweifel an der Objektivität der Protokolle.<sup>36</sup> Bern und Basel, die seit Anfang des Konflikts als Vermittler fungierten und auch nach der Disputation dem Druck der Fünf Orte, entschlossen gegen Zürich zu handeln, nicht nachgaben, verlangten Einblick in die Originale. Auf diese Forderung wollten die Fünf Orte, insbesondere Luzern, nicht eingehen:<sup>37</sup> Wiederholt verwiesen sie auf die sich in Vorbereitung befindende offizielle Ausgabe, die Thomas Murner, Franziskaner, Humanist und in Luzern etablierter Drucker, allerdings erst 1527 veröffentlichte.<sup>38</sup> Nach erfolglosen Verhandlungen liess der Berner Rat schliesslich wissen, dass er sich vom Ausgang der Disputa-

32 Amy Nelson *Burnett*, *The Reformation in Basel*, in: *A Companion to the Swiss Reformation*, hg. von ders. und Emidio Campi, Leiden 2016, 170–215; Hans R. *Guggisberg*, *Basel in the Sixteenth Century. Aspects of the City Republic before, during and after the Reformation*, St. Louis 1982.

33 EA IV 1a, Nr. 357 und 359.

34 Vgl. EA IV 1a, Nr. 326 und 362.

35 Zu dieser Interpretation des Religionsgesprächs, siehe unten.

36 *Jung*, *Historische Einleitung* 142 und 174.

37 Antworten der Orte: EA IV 1a, Nr. 377, 383, 392, 398 und 412.

38 Die disputation vor den XII Orten einer loblichen eidtgnoschafft namlich Bern Lutzern Ury Schvuytz [...] gedruckt in der alt christlichen Stat Lutzern durch Doctor Thomas Murner, Luzern 1527. Zu Thomas Murner, vgl. Heribert *Smolinsky*, *Thomas Murner und die katholische Reform*, in: *Im Zeichen von Kirchenreform und Reformation*, hg. von dems., Münster 2005, 238–250; Thomas Murner. *Elsässischer*

tion distanzierte.<sup>39</sup> Die altgläubige Weigerung hatte somit verheerende Folgen: Nach dem Rücktritt der Aarestadt ging jegliche Hoffnung verloren, Zürich zur Wiedereinführung der Messe zu zwingen. Schlimmer noch, der nächste entscheidende Impuls für die Reformation kam einige Monate später ausgerechnet aus Bern.

### Gegenschlag und Konsolidierung: die Berner Disputation

Auch Bern erlebte in den 1520er Jahren die Verbreitung des reformierten Gedankenguts. Schon 1523 war die Zwietracht gross genug, um den Rat dazu zu bringen, ein erstes Predigtmandat zu erlassen, das alle Kleriker von Stadt und Landschaft ermahnte, nur schriftgemäss zu predigen und sich von jeglicher Polemik fernzuhalten.<sup>40</sup> Träger des neuen Glaubens war in Bern der Leutpriester und Chorherr von St. Vinzenz Berchtold Haller, ab 1527 unterstützt vom ehemaligen Kartäuser und Lehrer Franz Kolb.<sup>41</sup> Rasch konnte Haller mit der Unterstützung angesehener Persönlichkeiten rechnen, wie Niklaus von Wattenwyl, Probst des Kapitels, oder Niklaus Manuel, Maler, Ratsherr und Landvogt in Erlach.<sup>42</sup> 1526 war die reformfreundliche Minderheit in der Bürgerschaft stark genug, um den Rat zu zwingen, entgegen seinem Vorhaben Haller in seinem Amt zu belassen und ihm zu erlauben, nicht mehr die Messe zu lesen.<sup>43</sup> Bei den Neuwahlen an Ostern 1527 erlangen schliess-

Theologie und Humanist 1475–1537. Ausstellung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe, hg. von Lily Greiner und Gerhard Römer, Karlsruhe 1987.

39 EA IV 1a, Nr. 413; Leonhard *von Muralt*, Die Badener Disputation 128 f. Die handschriftlichen Protokolle befinden sich heute in der Zentralbibliothek Zürich, Hss. F 1-F 4a.

40 Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation 1521–1532, hg. von Rudolf Steck und Gustav Tobler, Bern 1923, Nr. 249.

41 Zu den ersten Jahren der Berner Reformation, vgl. Martin *Sallmann*, The Reformation in Bern, in: A Companion to the Swiss Reformation, hg. von Amy Nelson Burnett und Emidio Campi, Leiden 2016, 126–170; Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt, hg. von André Holenstein, Bern 2006; 450 Jahre Berner Reformation. Beiträge zur Geschichte der Berner Reformation und zu Niklaus Manuel, hg. vom Historischen Verein des Kantons Bern, Bern 1980; Dan L. *Hendricks*, The Bern Reformation of 1528. The Preacher's Vision, the People's Work, an Occasion of State, Durham 1977.

42 *Hendricks*, The Bern Reformation of 1528, 62.

43 Valerius *Anshelm*, Die Berner Chronik, Bern 1896, 172; Aktensammlung zur Berner Reformation, Nr. 937.

lich die Neugläubigen die Mehrheit in den Ratsgremien; zu diesem Zeitpunkt hatten auch die meisten Zünfte aufgehört, in ihren Kapellen die Messe lesen zu lassen.<sup>44</sup> So kam es Ende Oktober zum Entschluss, zur Schlichtung des Konflikts ein Religionsgespräch zu organisieren:

«Wiewol wir hievor ze mermalen vil und mancherley mandaten von wegen der zweyspaltung des gloubens haben laszen uszgan, der hoffnung und zuoversicht, soelichs soelte und wurde zuo frid, ruow und Christenlicher eyngkeit gedienen [...] das darusz verderplicher nachteyl lybs, seel, eer und guots, und abfal gemeines nutzes, frommen waesen unnd stands, ouch thyrannische regierung entspringend, dem allem mit hilff und gnad des allmechtigen fürzekomen unnd den grund goettlicher warheyt, christenliches verstands unnd gloubens fürzebringen und nachzelaeben [...] so haben wir mit wolbedachtem einhaellen radt ein gemein gesprech und disputation alhie in unser statt Bernn ze halten angesehen.»<sup>45</sup>

Die Berner Disputation wurde zu einem der wichtigsten Gespräche der frühen Reformation. Am 6.1.1526 versammelten sich in der Barfüsserkirche mehr als 450 Kleriker und etliche Ratsherren, um die Übereinstimmung der von Haller und Kolb vorgelegten Schlussreden mit dem Wort Gottes zu überprüfen.<sup>46</sup> Im Zentrum der Diskussionen standen die Anerkennung Christi als einziges Haupt der Kirche, die Ungültigkeit jeglicher «menschlicher Satzung», die nicht von der Heiligen Schrift bestätigt wurde, Christi exklusive Vermittlerschaft zwischen Gott und den Menschen sowie die Definition des Abendmahls als Gedenkfeier und nicht als Opfer.<sup>47</sup>

Ulrich Zwingli, der massgeblich zur Organisation des Gesprächs beigetragen hatte, war einer der Hauptredner.<sup>48</sup> Weitere Vertreter der zwinglianischen Reformation waren Martin Bucer und Wolfgang Capito, die aus Straßburg kamen, Johannes Oecolampad, der in Bern eine Revanche für seine Niederlage in Baden erzielen konnte, sowie Berchtold Haller und Franz Kolb. Hinzu gesellten sich etliche reformfreundliche Prediger

44 Hendricks, *The Bern Reformation of 1528*, 85–90; Leonhard von *Muralt*, *Stadtgemeinde und Reformation der Schweiz*, in: *Zeitschrift für Schweizerische Geschichte* 10/3 (1930), 368–375.

45 Aktensammlung zur Berner Reformation, Nr. 1371.

46 Zur Berner Disputation, vgl. *Flückiger*, *Dire le vrai* 82–91; *Backus*, *The Disputations* 79–110; Gottfried W. *Locher*, *Die Berner Disputation 1528. Charakter, Verlauf, Bedeutung und theologischer Gehalt*, in: *Zwing. XIV/10* (1978), 542–564. Hauptquelle bildet die vom Rat bei Christoph Froschauer in Auftrag gegebene Edition der Protokolle: *Handlung oder Acta gehaltner Disputation zu Bern in Uechtland, Zürich 1528*, hier zitiert in der Edition von April 1528. Die handschriftlichen Protokolle im Staatsarchiv Bern, Hss. A V 1443–1447.

47 Die zehn Schlussreden in Aktensammlung zur Berner Reformation, Nr. 1371.

48 *Moeller*, *Zwinglis Disputationen* 123.

aus den eidgenössischen Orten und aus einigen freien Reichsstädten. Namhafte Vertreter der römischen Kirche waren hingegen keine anwesend: Sowohl Eck als auch Fabri und Murner hatten die Einladung Berns abgelehnt und äusserten sich in öffentlichen Schriften scharf gegen das Gespräch.<sup>49</sup> Theologen wie Ratsherren aus dem altgläubigen Lager erinnerten daran, dass die Badener Disputation zwei Jahre früher alle offenen Fragen eindeutig im Sinne Roms beantwortet habe und prangerten das Berner Vorhaben als Gefährdung des Friedens an.<sup>50</sup> Sie ahnten, dass der wahrscheinliche Übergang eines der mächtigsten Orte zur Reformation die bisher für die Altgläubigen günstige Konstellation in der Eidgenossenschaft radikal gefährden würde.

Vieles spricht dafür, dass die Berner Disputation der zwinglianischen Reformation die theologische Kohärenz und den politischen Rückhalt verlieh, die notwendig waren, um sich dauerhaft in der Eidgenossenschaft etablieren zu können. Während des fast dreiwöchigen Gesprächs leisteten Zwingli, Bucer, Haller, Kolb und Oecolampad die theologische Definierungsarbeit, die bisher in groben Zügen skizziertes Gedankengut erstmals zu einer kohärenten kirchlichen Doktrin systematisierte. So wurde z. B. in der vierten und fünften Schlussrede die reformierte Interpretation des Abendmahls als reines Gedenkmahl festgelegt, indem sowohl dessen römische wie lutherische Interpretationen widerlegt wurden.<sup>51</sup> Auch die Thesen des in Zürich und Bern seit 1525 rasch auflebenden Täuferturns wurden diskutiert und verworfen.<sup>52</sup>

Am 7.2.1528 erliess der Rat das Reformationsmandat, das unter anderem die Bilderverehrung verbot und die Messe einstellte.<sup>53</sup> Somit war der mächtigste eidgenössische Ort zur Reformation übergegangen und Zürich aus seiner Isolation befreit. In der Folge der Berner Disputa-

49 Appellation und beruoff der hochgelärten herren und doctores Johannis Ecken, Johannis Fabri und Thome Murner für die xii ort einer loblichen Eydtgnoschaft wider die vermeinte disputation zu Bern gehalten, Luzern 1527; Thomas Murner, Hie würt angezeigt, dasz unchristlich frevel, ungehört und unrechtlich usz rieffen und fürnemen einer loblichen herrschafft von Bern ein disputation zu halten in irer gnaden statt, Luzern 1528, VD16 B 1899; Johannes Eck, Verlegung der disputation zu Bern, mit grund götlicher geschriff, Augsburg 1528.

50 Vgl. dazu Aktensammlung zur Berner Reformation, Nr. 1411 und 1424.

51 Handlung oder Acta gehaltner Disputation zuo Bern, Bl. CXV<sup>vo</sup>–CCXVII<sup>vo</sup>.

52 Das Gespräch mit den Täufern am 22. Januar, das nicht in die veröffentlichten Akten übernommen wurde, hatte der Stadtschreiber und Notar an der Disputation Peter Cyro protokolliert: Staatsarchiv des Kantons Bern, Hs. V 1444, Bl. 817–824; *Ans-helm*, Die Berner Chronik 238 ff.; Leonhard von Muralt, Das Gespräch mit den Wiedertäufern am 22. Januar 1528 zu Bern, in: *Zwing.* V/9 (1933), 409–413.

53 Aktensammlung zur Berner Reformation, Nr. 1513; SRQ BE I 6/1, Nr. 17d.

tion wagten Schaffhausen und Basel den Schritt zur Reformation, so dass Ende 1529 vier Orte dem neuen Glauben anhingen. Im gleichen Jahr setzten die reformierten Orte nach dem Ersten Kappeler Krieg im Landfrieden ihre Interessen durch, und auch die herbe Niederlage von 1531 sowie der Tod Zwinglis konnten die dauerhafte Verwurzelung der Reformation in weiten Teilen der Eidgenossenschaft nicht mehr rückgängig machen.

### Performativität: Gottes Wort und Heiliger Geist

Allen Gesprächen lag die Suche nach der immerwährenden göttlichen Wahrheit zugrunde. Wahrheit sollte im Gespräch nicht produziert werden, sondern erkannt, denn laut den Reformatoren ging es ja nicht darum, Neuerungen einzuführen, sondern zur ursprünglichen Kirche zurückzufinden. Mit Hilfe der weltlichen Obrigkeit setzten sie zu diesem Zweck im Gespräch die alleinige Autorität der Heiligen Schrift durch und inszenierten die Disputation als Versammlung der gottgläubigen Christen unter dem Heiligen Geist.

In Zürich wie in Bern eigneten sich die mehrheitlich dem neuen Glauben wohlgesinnten Räte das *sola scriptura*-Prinzip an; so liest man in der Zürcher Disputationsordnung folgende Aufforderung: «[...] das, so ir widerfechtend, mit warhaffter göttlicher geschriff in thütscher zungen und sprach anzögend.»<sup>54</sup> Kamen bei der Interpretation einer Bibelstelle Zweifel über ihren Sinn auf, sollte ihre Bedeutung anhand weiterer Auszüge der Schrift erläutert werden, sagte das Berner Disputationsmandat.<sup>55</sup> War das *sola scriptura* als Grundsatz der Disputation angenommen, konnten sich die Altgläubigen nicht mehr auf Tradition, Kirchenväter oder päpstliche Bullen stützen, um ihre Positionen zu verteidigen. Altgläubige Kontrahenten unterbrach man oft mitten in ihrer Argumentation und fragte sie nach handfesten Bibelzitatens: «Ir redend wol vil, aber ir bewärend wenig! Es ist daran nit gelegen, dasz üch also dunckt. Bewären's mit der götlichen gschriff, das ist etwas!», sagte Leo Jud zu Heinrich Lüthi, Prediger in Winterthur, während des zweiten Zürcher Gesprächs im Oktober 1523.<sup>56</sup> In Bern verweigerte Berchtold Haller dem Zofinger Kaplan Johannes Buchstab eine Antwort mit fol-

54 Z I, 467.

55 Radtschlag haltender Disputation zuo Bernn, Zürich 1528, Bl. A iii<sup>vo</sup>.

56 Z II, Nr. 28, 693.

gender Begründung: «Ein lange red one gschrift haerin gefuert bedarff keiner antwurt.»<sup>57</sup> Das Schriftprinzip erwies sich also rasch für alle Teilnehmer als unumgänglich: Schon nach der ersten Zürcher Disputation widerlegte Fabri in seinem schriftlichen Bericht Zwinglis Thesen anhand sorgfältig ausgewählter Bibelstellen.<sup>58</sup> In Baden argumentierte Eck in erster Linie anhand der Bibel, um die Neugläubigen als irrende Schismatiker zu überführen, und auch seine Widerlegung der Berner Disputation untermauerte er mit zahlreichen Bibelziten.<sup>59</sup>

Altgläubige Kleriker versuchten jedoch, das *sola scriptura* zu lockern. Sie pochten auf die Notwendigkeit einer kontrollierten Interpretation der Bibel, um falsche oder ketzerische Lesarten zu vermeiden: Die legitime Instanz dafür konnte nur die römische Kirche sein.<sup>60</sup> Ganz anders dachten Zwingli und seine Mitstreiter: Für sie war es gerade der Verzicht auf jegliche kirchliche Richterinstanz, die erlauben sollte, den wahren Sinn von Gottes Wort zu erkennen, denn die Kirche war eine irdische Instanz und lieferte demnach eine von menschlichen Schwächen und Interessen geprägte Interpretation der Schrift. Rhetorisch gewandt, humanistisch gebildet und in den alten Sprachen versiert erwiesen sich die Reformatoren als überaus kompetente Exegeten der Heiligen Schrift. So hatte Zwingli nach seinem Studium der *artes* und der Theologie in Basel und Wien lange den Kontakt mit Erasmus gepflegt; Oecolampad, *doctor theologiae* seit 1518, wie Zwingli des Griechischen und Hebräischen kundig, hatte an Erasmus *Novum Instrumentum omne* von 1516 mitgearbeitet.<sup>61</sup> Für diese sich von früh an in der Bibellektüre übenden Kleriker war es selbstverständlich, auf die hebräischen und griechischen Editionen des Alten und Neuen Testaments zu rekurrieren: Diese auf sorgfältigem Studium der Sprache und der Überliefe-

57 Handlung oder Acta gehaltner Disputation zu Bern, Bl. CCL<sup>o</sup>.

58 Vgl. Johann Fabri, Ain warlich Underrichtung, wie es zu Zürich by dem Zwinglin, auff den nünundzweintzigsten Tag des Monats Januarii nechstverschieden ergangen sey, [Freiburg i. Br., 1523], VD16 F 243.

59 So finden sich in Eck, Verlegung der Disputation, nicht weniger als 92 biblische Referenzen in den ersten zwanzig Seiten des Werks.

60 Diese Forderung stellte schon Martin Blantsch bei der ersten Zürcher Disputation: Z I, 559. Vgl. auch zu dieser Frage *Fuchs*, Konfession und Gespräch 465 ff.

61 Vgl. zum theologisch-humanistischen Werdegang der Reformatoren meine Ausführungen in *Flückiger*, Dire le vrai 260–278; Olivier *Christin*, Des héritiers infidèles? Clercs réformateurs au début du XVI<sup>e</sup> siècle, in: De la subversion en religion, hg. von Tangi Cavalin, Charles Suaud und Nathalie Viet-Depaule, Paris 2010, 31–51. Grundlegende Ansätze zur Frage der Kleriker als Erneuerer bei Pierre *Bourdieu*, Genèse et structure du champ religieux, in: Revue française de sociologie 12/3 (1971), 295–334.

nung des Textes beruhenden Versionen der Bibel gaben ihrer Ansicht nach Gottes Wort am genauesten wieder und galten als zuverlässiger als die lateinische Vulgata.<sup>62</sup>

In der Disputation kollidierten demnach zwei grundverschiedene Ansichten über die Rolle der Heiligen Schrift und der Kirche im Prozess der Wahrheitserkennung. Hier zeigt sich, dass nicht nur der Inhalt der Glaubenslehre zum Konfliktobjekt wurde, sondern auch Methoden und Regeln der Wahrheitsdefinition umstritten waren. Folglich erwies sich jegliche Verständigung als praktisch unmöglich, und dies schon bevor man überhaupt anfang, die strittigen Glaubenspunkte zu diskutieren. Davon waren sich sowohl Reformatoren als Ratsherren bewusst. Es bedurfte also weiterer Mittel, um zu zeigen, dass das Gespräch wahrheitstragend war.

Eine Lösung lieferte Zwinglis pneumatisches Verständnis der Beziehung zwischen Gott und Mensch. Die Einführung des *sola scriptura* als einziger Massstab der Glaubenslehre rechtfertigte der Reformator, indem er betonte, dass ein gottesfürchtiger Christ nicht irren konnte, solange er sich bei der Lektüre der Schrift vom Heiligen Geist leiten liess.<sup>63</sup> In der Disputation garantierte dieses Prinzip die Richtigkeit der von der Versammlung gefassten Beschlüsse, wie es diese Wortmeldung Zwinglis in der ersten Zürcher Disputation erkennen lässt:

«Und wiewol er zuo etlicher zyt dasselbig wort, das liecht der warheit von wegen der sündigen und gotlosen, der warheit widerstrebenden hat verhalten, und die menschen, so sy irem eygnen willen und böser natur anleitung nachvolgten, lassen in irtumb fallen, als wir des ware kuntschafft finden in allen biblischen historien, so hat er doch allweg harwiderumb die sinen mit dem liecht sinen ewigen wortes erlüchtet und getröst, dasz, so sy ouch in sünd und irsal sind gefallen, widerumb durch sin götliche gnad ufferhaben unnd dieselbigen nie gar verlassen und von siner götlichen erkantnusz lassen kommen.»<sup>64</sup>

Die Disputation wurde somit zum Ort, wo die christliche Versammlung zur Erkenntnis kommen würde und demnach auch über Glaubenswahrheiten urteilen durfte. Auf den schon erwähnten Einwand Johann

62 Zu den Folgen dieser neuartigen kritischen Biblexegese, vgl. Olivier *Christin*, Je montrerai la chose au doigt. L'exigence critique dans la controverse religieuse du XVI<sup>e</sup> siècle, in: De l'autorité à la référence, hg. von Isabelle Diu und Raphaële Mouren, Paris 2014, 99–113; François *Laplanche*, La controverse religieuse au XVII<sup>e</sup> siècle et la naissance de l'histoire, in: La controverse religieuse et ses formes, hg. von Alain Le Boulluec, Paris 1995, 376–404.

63 *Stephens*, Zwingli 169–180; Von Zwingli ausführlich in seiner Schrift von 1522, *Von Klarheit und Gewissheit des Wort Gottes*, erläutert: Z I, 338–384.

64 Z I, 486.



Fabris, ein lokales Gremium dürfe keine Entscheidungen fassen, die die gesamte Christenheit betrafen, erwiderte der Reformator:

«Dasz er aber fürgibt, sölich sachen sölten uszgericht werden vor einer gantzen christlichen versamlung aller nation oder vor einem *concilio* der bischoffen etc., red ich darzuo also, das hie in diser stuben on zwyfel ist ein christliche versamlung. Denn ich hoff, es syg hie under uns der meerteil, die usz götlichem willen und lieb die warheit begeren ze hören, ze fördern und zuo wissen, welches der allmechtig got uns nit wirt abschlahen, wo wir das, im zuo eren, mit rechtem glouben und hertzen sind begeren.»<sup>65</sup>

Gerade dieser Charakter einer christlichen Versammlung machte für Zwingli die Disputation zum Ebenbild des Konzils, ja sogar zum einzig wahren Konzil, da sie nur der Heiligen Schrift unterstellt war. Den von altgläubiger Seite verteidigten Rekurs auf ein ökumenisches Konzil verwarfen Zwingli und seine Mitstreiter nur, weil die Versammlung dem Papst unterstand und Rom demnach das letzte Wort behielt.<sup>66</sup> Die Disputation als Versammlung bezog hingegen ihre Legitimität von der Hingabe ihrer Mitglieder an Gott, und über den Heiligen Geist sicherte Gott ihre Urteilskraft. Sie verkörperte, wie es Zwingli öfters betonen sollte, die wahre *ecclesia*, und konsequent verwarf der Reformator die kirchliche Institution als überflüssiges, ja sogar unrechtmässiges, weil menschliches Konstrukt. Begleit- und Lehrinstanz sollte nur noch der Prediger sein, der als Prophet und Hirt den versammelten Gläubigen das Wort Gottes erklären und sie zum christlichen Leben erziehen sollte.<sup>67</sup>

Diese Neudefinition der Kirche wurde zur legitimierenden Grundlage aller Religionsgespräche. Im Rahmen der christlichen Versammlung stellten alle Anwesenden ihre eigenen Interessen zur Seite und setzten sich für das gemeinsame Heil ein. Indem jeder Teilnehmer den Heiligen Geist in sich wirken liess, wurde das Gespräch zu einem neuen Pfingsten erhoben und der Pakt zwischen Gott und den Menschen erneuert. In einer Predigt, die Zwingli 1528 während des Berner Gesprächs hielt, liest sich diese Überzeugung vielleicht am deutlichsten:

«Namlich daz ir üch disz heylsam Goettlich fürnemmen diser Disputation tref felich unnd gantz hertzlich lassend angelegen sin, und gott unsern getrüwen vatter ernstlich und gantz trunghelich bittend und anrueffend umb sinen guoten

65 Z I, 495. Dazu auch *Auslegen und Gründe der Schlussreden* (1523), Z II, 56–61.

66 Vgl. z. B. Z I, 497; Z II, 765; Fritz *Schmidt-Clausing*, Zwinglis Stellung zum Konzil, in: *Zwingli*, XI/8 (1962), 479–498.

67 Vgl. dazu *Der Hirt*, Z III, 5–68 und *Von dem Predigt ampt*, Z IV, 382–433; William Peter *Stephens*, *The Theology of Zwingli*, in: *The Cambridge Companion of Reformation Theology*, hg. von David Bagchi und David C. Steinmetz, Cambridge 2004, 80–99.

geyst, daz er uns allen den selbigen rychlich mitteyle, damit unser aller oug und meinung luter und einfaltig sye, und mit nüts anders dann allein sin einige Eer und das heyl der seelen durch erkündigung Christenlicher warheyt ansehend und suochend.»<sup>68</sup>

Die Fiktion des Gesprächs als Pfingsten erwies sich als performativ und erlaubte der Obrigkeit, den Übergang der Gemeinde zur Reformation zu legitimieren. Diese Inszenierung funktionierte aber nur, wenn man sie eben *nicht* als Inszenierung, sondern als direkten Eingriff Gottes in die Glaubenssache deutete. Da wo man der *illusio* des Gesprächs und seiner Regeln nicht zustimmte, wurde die von den Neugläubigen zelebrierte Erneuerung der Kirche als Ketzerei verurteilt. Die in der Disputation gewonnene «Erleuchtung» galt demnach prinzipiell nur für die Gemeinschaften, die dem das Gespräch organisierenden Regierungsgremium unterstanden.

## Die Weisheit der Mehrheit

Reformorientierte Obrigkeiten sahen zwar im Gespräch einen Weg zur Lösung der Glaubenstrennung und zur Wiederherstellung der christlichen Einheit, griffen aber nicht etwa zur Disputation, um im Rahmen eines neutralen Forums die Argumente beider Parteien abzuwägen. Vielmehr ging es darum, die Wahl einer Mehrheit in den Räten für die tiefgreifende Erneuerung der religiösen Praxis als gottgewollt zu bestätigen. Religionsgespräche sind demnach eng verwandt mit den in der Alten Eidgenossenschaft sehr früh durchgeführten Abstimmungen über den Glauben.<sup>69</sup>

68 Die Predigen, so vonn den frömbden Predicanten, die allenthalb här zuo Bernn uff dem Gespräch oder Disputation gewesen, beschehen sind: Verwerffen der Articklenn und Stucken, so die Widertöuffer uff dem gespräch zuo Bernn vor ersamem grossem Radt fürgewendt habend, Zürich 1528, VD16 P 4757, fol. A v<sup>ro</sup>.

69 Vgl. dazu Ferdinand *Elsener*, Das Majoritätsprinzip in konfessionellen Angelegenheiten und die Religionsverträge der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte KA 55 (1969), 238–281; Olivier *Christin*, Putting Faith to the Ballot, in: Majority Decisions. Principles and Practices, hg. von Stephanie Novak und Jon Elster, Cambridge 2014, 17–33; Olivier *Christin* und Marc *Aberle*, Querelles de clocher dans l’Ancienne Confédération helvétique (1520–1540). Collateurs, dîmes et Réforme, in: Revue d’histoire du protestantisme 4/1 (2019), 9–31. Diesem Thema ist z.Z. das vom SNF finanzierte und an der Universität Neuchâtel angesiedelte Forschungsprojekt «Réforme et votations» gewidmet, URL: <http://p3.snf.ch/project-162968>.

Schon im Juni 1524 hatte sich die Mehrheit der Schweizer Orte für den alten Glauben ausgesprochen, und nur Zürich verteidigte damals Zwinglis Ansichten.<sup>70</sup> Entgegen den Traditionen der eidgenössischen Tagsatzung, deren Effizienz auf der Suche nach einhelligen Beschlüssen durch Verhandlung und Kompromiss und auf deren freiwilliger Umsetzung durch die Orte beruhte, weigerte sich die Limmatstadt, der Mehrheit zu folgen.<sup>71</sup> Der Zürcher Rat argumentierte, das Mehrheitsprinzip gelte in Glaubenssachen nicht: Diese Position wurde bald von der reformierten Seite systematisch bezogen – und bildete auch die Grundlage der 1529 am Reichstag in Speyer von den neugläubigen Reichsständen vorgelegten Protestation.

Die Glaubenswahl in den Kantonen selbst wurde von der Mehrheit in den Ratsgremien und in den Landsgemeinden bestimmt: In Zürich und in Bern, deren politisches System vorsah, alle Entscheidungen den von der Bürgerschaft in die Räte gewählten *meliores* anzuvertrauen, war es demnach für die Reformierten erste Priorität, die Mehrheit in den Regierungsgremien zu erringen. Das Prozedere lässt sich anhand des Berner Beispiels rekonstruieren: Vor 1527 war es der reformierten Partei trotz Unterstützung der meisten Zünfte nicht möglich, ihre Agenda durchzusetzen; auch hatten 1526 Umfragen in der Landschaft gezeigt, dass eine Mehrheit der Untertanen beim alten Glauben bleiben wollte.<sup>72</sup> Deshalb wurde das Religionsgespräch erst möglich, nachdem sich bei den Ratswahlen von Ostern 1527 eine reformfreundliche Mehrheit gebildet hatte. Wann genau der Beschluss gefasst wurde ist nicht überliefert, sicher ist aber, dass der Rat zwischen dem 15. Oktober und dem 4. November 1527 über das Vorhaben abstimmte.<sup>73</sup>

Im Gespräch selbst liess der Rat die Kleriker abstimmen: Explizit stand im Disputationsmandat, dass für die zukünftige Gestaltung des kirchlichen Lebens das *Mehr* ausschlaggebend sein würde:

«Und was dann uff soelicher Disputatz mit Goettlicher Biblischer geschrift (als oblut) bewaert, erhalten, abgeredt, angenommen und hinfür zehalten *gemeret*

70 EA IV 1a, Nr. 188.

71 *Elsener*, Das Majoritätsprinzip 252; Vgl. zur Tagsatzung Andreas *Würgler*, Die Tagsatzung der Eidgenossen. Politik, Kommunikation und Symbolik einer repräsentativen Institution im europäischen Kontext (1470–1798), Epfendorf 2013.

72 Aktensammlung zur Berner Reformation, Nr. 882 und 891; *Hendricks*, The Bern Reformation of 1528, 85.

73 Aktensammlung zur Berner Reformation, Nr. 1339, 1364 und 1365; *Muralt*, Stadtgemeinde und Reformation 370.

und beschlossen wirt, das sol on alles mittel und widersagen krafft und ewig bestand haben.»<sup>74</sup>

Abgestimmt wurde schriftlich, jeder Teilnehmer hatte seinen Namen auf eine Liste einzutragen und anzugeben, ob er die Schlussreden annahm oder verwarf: Mehr als 240 Kleriker sprachen sich für die von Haller und Kolb formulierten und stark zwinglianisch geprägten Thesen aus, nur 46 lehnten sie ab.<sup>75</sup> Dass der Rat zwei Tage nach Ende der Disputation die Gemeinde ins Münster bestellte und die Einführung der reformierten Prinzipien durch die Bürgerschaft bestätigen liess, zeigt, wie wichtig ihm die Absicherung des Vorhabens durch eine Mehrheit erschien.<sup>76</sup>

Abstimmungen waren in der Alten Eidgenossenschaft von 1525 bis 1555 eines der am meisten eingesetzten Mittel, um den Glaubenskonflikt zu lösen: Im April 1525 besiegelte der Zürcher Rat den Reformationsprozess von Stadt und Land, indem eine knappe Mehrheit sich für die Einstellung der Messe in allen Kirchen und Kapellen der Zürcher Gebiete aussprach.<sup>77</sup> 1525 beschloss auch die Landsgemeinde von Appenzell, die Glaubenswahl den Gemeinden zu überlassen.<sup>78</sup> Nach dem Ilanzer Religionsgespräch, wo 1526 der Churer Prediger und Freund Zwinglis Johannes Comander den neuen Glauben verteidigte, stimmten im Freistaat der Drei Bünde Dörfer und Städte über den Glauben ab.<sup>79</sup> Von höchster politischer Brisanz erwiesen sich die ab 1529 in den Gemeinen Herrschaften durchgeführten Abstimmungen: In Ortschaften wie Orbe oder Grandson, Muri oder Walenstadt, wo zwei oder mehr Kantone die Herrschaft ausübten, sich aber in der Glaubensfrage nicht einig waren, sollte das *mehren* erlauben, zwischen altem und neuem Glauben zu entscheiden.<sup>80</sup> Modalität

74 Radtschlag haltender Disputation zuo Bern, Bl. A iiii<sup>ro-v<sup>o</sup></sup>.

75 Aktensammlung Berner Reformation, Nr. 1465; *Locher*, Die Berner Disputation 550.

76 *Anshelm*, Berner Chronik 244.

77 Aktensammlung Zürcher Reformation, Nr. 684.

78 Erich *Bryner*, The Reformation in St. Gallen and Appenzell, in: A Companion to the Swiss Reformation, hg. von Amy Nelson Burnett und Emidio Campi, Leiden 2016, 260 ff.

79 Martin *Bundi*, Gewissensfreiheit und Inquisition im rätschen Alpenraum, Bern 2003, 41; zum Ilanzer Gespräch, vgl. *Moeller*, Zwinglis Disputationen 100–103; Emil *Camenisch*, Das Ilanzer Religionsgespräch (7.–9. Januar 1526), Chur 1925; Quelle: Sebastian Hofmeister, Acta und Handlung des Gesprächs so von alle Priesterey der Tryen Pündten im M. D. XXVI. Jar, uff Montag und Zynstag nach der heyiligen III Künigentag zu Inlantz im Grawen Pündt, uss Ansehung der Pündtsherren geschehen, [Zürich 1526].

80 Vgl. Olivier *Christin*, Vox Populi. Une histoire du vote avant le suffrage universel, Paris 2014, 140–160; *ders.*, Putting Faith to the Ballot; Randolph C. *Head*, Shared Lordship, Authority and Administration. The Exercise of Dominion in the Gemeine Herr-

täten und Gültigkeit der Abstimmungen wurden hier jedoch schnell zum Zankapfel zwischen den souveränen Orten, und auch die für das Prozedere festgelegten Bedingungen im Ersten Landfrieden gaben keine dauerhafte Lösung her.<sup>81</sup>

Für den Rekurs auf kollektive Entscheidungsprozesse zur Schlichtung des Glaubenskonflikts gibt es zwei Erklärungen. Erstens wurde hier auf eine alte kirchliche Tradition zurückgegriffen, denn schon in den ökumenischen Konzilien wurde «über Gott abgestimmt», wie Ramsay MacMullen schreibt.<sup>82</sup> Auch hatten noch Mitte des 15. Jahrhunderts beim Konzil von Basel die Vertreter des Konziliarismus versucht, die Kirche als kollektiv entscheidende Instanz wiederzubeleben; sie scheiterten aber bald in ihrem Vorhaben, und der Primat des Papstes wurde 1517 beim Fünften Laterankonzil bestätigt, also kurz vor dem ersten Zürcher Religionsgespräch.<sup>83</sup>

Wichtigster Grund für den Erfolg des zwinglianischen Disputationsmodell war jedoch seine Übereinstimmung mit dem städtisch-gemeindlichen Ideal der Guten Regierung. In der Alten Eidgenossenschaft lag die Macht bei kollektiven Gremien, seien es Stadträte oder Landsgemeinden, in denen komplexe Abstimmungsprozesse zur richtigen Entscheidung für die Gemeinschaft führten. Dieses politische System, das Josias Simmler später als ideale Alternative zu monarchischen Regierungsmodellen loben sollte, galt als Inbegriff der harmonischen, friedentiftenden und dem Gemeinwohl gewidmeten Regierung.<sup>84</sup> Es ist demnach nicht abwegig zu denken, dass die Religionsgespräche gerade in der Schweiz erfunden wurden und dass sie so viel Erfolg hatten, weil sie dem politischen Ethos der Eidgenossen entsprachen. Auch hier ver-

schaften of the Swiss Confederation 1417–1600, in: *Central European History* 30/4 (1997), 489–512. Fallstudie für Orbe bei Emmanuel-Stanislas Dupraz, *Introduction de la Réforme par le «Plus» dans le bailliage d’Orbe-Échallens*, Fribourg 1916.

81 Der Text des Ersten Landfrieden in EA IV 1b, 1478–1486.

82 Ramsay MacMullen, *Voting about God in Early Church Councils*, New Haven CT 2006; Egon Flaig, *Die Mehrheitsentscheidung. Entstehung und kulturelle Dynamik*, Paderborn 2013, 126–130; Christin, *Vox Populi* 140–159.

83 Stefan Sudmann, *Das Basler Konzil. Synodale Praxis zwischen Routine und Revolution*, Bern 2005. Zur Frage des Konziliarismus: Francis Oakley, *The Conciliarist Tradition. Constitutionalism in the Catholic Church 1300–1870*, Oxford 2003; Werner Krämer, *Konsens und Rezeption. Verfassungsprinzipien der Kirche im Basler Konziliarismus*, Münster 1980; *Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken der konziliaren Ideen*, hg. von Remigius Bäumer, Darmstadt 1976; *Konzil und Papst. Historische Beiträge zur Frage der höchsten Gewalt in der Kirche*, hg. von Georg Schwaiger, München 1975.

84 Josias Simmler, *De Republica helvetiorum libri duo*, Zürich 1576, VD 16 S 6510.

traute man der Weisheit der Mehrheit, nämlich der Überzeugung, dass ein Kollektiv weniger der Gefahr ausgesetzt war, einen irrtümlichen Beschluss zu fassen als eine einzige Person, sei es der Kaiser oder der Papst.<sup>85</sup> Wie Abstimmungen gehörten Disputationen demnach zu den Prozeduren, die zur richtigen Glaubenswahl führen sollten. Zwar handelte es sich dabei nicht um neutralisierte Debatten, bei denen die Wahl offen gewesen wäre, denn es ging ja in erster Linie darum, eine schon mehr oder weniger definitiv gefällte Entscheidung zu bestätigen. Es handelte sich aber auch nicht um einen Betrug: Das Gespräch galt vielmehr als geeignetes Mittel, um die von der Mehrheit im Rat gegebene Richtung durch eine Mehrheit von Spezialisten der Glaubensfragen bekräftigen zu lassen.

Wie eng die Disputation in der Alten Eidgenossenschaft mit den Formen der politischen Entscheidung verflochten war, zeigt sich vielleicht am besten am Beispiel der Badener Disputation. Obwohl Kirche und Kaiser diese Lösung verboten hatten, gingen die altgläubigen Orte das Risiko einer Disputation ein, weil ihnen das Einberufen einer Versammlung als der richtige Weg zur Schlichtung des Konflikts erschien. Die Modalitäten wurden in der Tagsatzung zwischen den Kantonen abgesprochen, das Gespräch in einer Stadt organisiert, wo die meisten Treffen der Tagsatzung stattfanden, und während der Diskussionen waren Vertreter aller Kantone präsent – ausser von Zürich, das aus den schon erwähnten Gründen seine Teilnahme verweigert hatte.<sup>86</sup> Im Gespräch selbst sprachen sich die Teilnehmer für oder gegen Ecks Schlussreden aus: Von den 110 in den Voten identifizierten Klerikern stimmten 84 ausdrücklich den Positionen des Ingolstädter Theologen zu, sich enthaltende Teilnehmer wurden als Anhänger Ecks gezählt.<sup>87</sup> Der Beschluss der eidgenössischen Orte, dem alten Glauben treu zu bleiben, stützte sich also auf ein *Mehr*, das zur richtigen Entscheidung geführt hatte.

Religionsgespräche, die in der Folge der ersten Zürcher Disputation stattfanden, spielten eine entscheidende Rolle in der Verbreitung und Verankerung der reformatorischen Ideen in der Alten Eidgenossenschaft. Sie öffneten den Weg für eine neuartige Zusammenarbeit zwi-

85 Vgl. dazu *Christin*, Vox Populi 7–12; *Flaig*, Die Mehrheitsentscheidung; *Thomas Maissen*, Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, Göttingen 2006, 167–176.

86 EA IV 1a, Nr. 359; *Jung*, Historische Einleitung 115.

87 EA IV 1a, Nr. 362; *Jung*, Historische Einleitung 114 und 162.

schen Ratsherren und Theologen, um dem Auseinanderfallen der Gemeinschaft vorzubeugen. Die neugläubigen Kleriker, in erster Linie Zwingli, konnten sich in ihrem Rahmen erfolgreich gegen Vorwürfe der Ketzerei verteidigen und dank ihrer Gewandtheit im Umgang mit der Heiligen Schrift ihren Status als Seelenhirten sichern. Auf die Probe gestellt erwies sich hier die *sola scriptura*-Regel als effizientes Mittel, um den Gegner zu disqualifizieren. Die Inszenierung des Gesprächs als Wirkungsort des Heiligen Geistes krönte den Prozess und verlieh den neugläubigen Thesen einen schwer anzugreifenden Wahrheitsstatus. Dies funktionierte jedoch nur, wenn die Obrigkeit sich schon mehrheitlich reformorientiert gezeigt hatte.

In Zürich oder Bern sahen Ratsherren und Bürger in Zwinglis Vorschlägen die Möglichkeit, das kirchliche Wesen ihren städtischen Idealen anzupassen, und in der Disputation ein legitimes Mittel, um diese Politik durchzusetzen. Das Gespräch erlaubte der Obrigkeit, die Oberhand über den reformatorischen Prozess zu behalten und sich als legitimer Richter in Fragen der *causa fidei* zu inszenieren, indem sie hier ihren Pflichten als Hüterin des Heils und Friedensstifterin nachging. Der Ausgang der Disputationen rechtfertigte den reformfreundlichen Kurs, den der Rat einschlagen wollte. Diese Entwicklung entsprach auch den Vorstellungen Ulrich Zwinglis, dessen Theologie von Anfang an stark gemeindlich geprägt war: Er sah die Kommune als Verkörperung auf Erden der unsichtbaren Kirche Christi und in der Obrigkeit die schützende Macht, unter deren Obhut die Gemeinschaft Gottes Wort folgen konnte.

Auf nur scheinbar paradoxe Weise enthüllt die Badener Disputation, wieso diese Kombination so erfolgreich war. Zwar wurde hier das Prozedere in den Dienst der romtreuen Interpretation des Glaubens gestellt, aber Baden lässt in erster Linie erkennen, wie wichtig es für die eidgenössischen Orte blieb, den Glaubenskonflikt im Rahmen der bewährten kollektiven Entscheidungsprozesse zu lösen. Baden ist demnach keine Anomalie, wie man es lange angenommen hat, sondern ein Spiegelbild von Zürich und Bern, werden hier doch genau die gleichen Mittel eingesetzt, um die Wahrheit aufzudecken, nur diesmal im römischen Sinne. Abschliessend darf man also sagen, dass frühneuzeitliche Religionsgespräche aus der Begegnung des eidgenössischen gemeindlich-kollektiv geprägten politischen Ethos und der zwinglianischen Vorstellung der *ecclesia* als Versammlung der schrifthörigen Gläubigen in der Welt entstanden. In dieser Kombination liegt der Grund ihres Erfolges.